

leitungen vorhanden sind .<>• Der Gesamteindruck des Raumes soll dem Charakter von Aufenthaltsräumen für Besucher entsprechen. Besteht die Absicht, zugeführte Personen in den Gewahrsam gemäß § 15 zu nehmen, müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Zuführung auch noch die des Gewahrsams gegeben sein (vgl. hierzu Abschnitt 3.5.7.).

Die Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen z. B. im Zusammenhang mit Zuführungen zur Sachverhaltsklärung oder bei Einlieferung in den Gewahrsam ist auf der Grundlage des VP-Gesetzes nicht gestattet. Das VP-Gesetz kennt diese auf die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerichteten Maßnahmen nicht. Solche Maßnahmen können in der Untersuchungsarbeit zwangsweise nur auf der Grundlage der Straf Prozeßordnung gemäß § 44 durchgeführt werden. Sind zum Erreichen der politisch-operativen Zielstellung erkennungsdienstliche Maßnahmen, also z. B. die Anfertigung von Lichtbildern, die Abnahme von Fingerabdrücken oder die Gegenüberstellung zur Identifizierung notwendig, können diese nicht auf der Grundlage des VP-Gesetzes erfolgen. Das hat zur Konsequenz, daß die gesamte Maßnahme (und das wird insbesondere bei Zuführungen auf "frischer Tat" der Fall sein) auf der Grundlage der Strafprozeßordnung zu realisieren ist. Es hat dann, soweit kein Ermittlungsverfahren gegen die Person eingeleitet wurde, eine Zuführung gemäß § 95 Abs. 2 StPO bzw. eine vorläufige Festnahme gemäß § 125 Abs. 1 StPO zu erfolgen. In beiden Fällen hat die Person die Rechtsstellung eines strafprozessualen Verdächtigen und nicht die eines Verantwortlichen gemäß § 9 VP-Gesetz.

Eine Zuführung gemäß § 12 Abs. 2 VP-Gesetz ist auch dann nicht mehr gestattet, wenn die Gefahrenabwehr erfolgreich abgeschlossen wurde und somit keine unmittelbare (konkrete) erhebliche Gefahr mehr besteht. Soll nunmehr eine strafprozessuale Verdachtshinweisprüfung oder ein OrdnungsstRAFverfahren durchgeführt werden, haben diese Maßnahmen auf der Grund-